



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.01.2025
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 19:40 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzing

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Ertle, Sabine

Mitglieder des Gemeinderates

Christel, Valentin
Epple, Angelika
Fritz, Roman
Gast, Alois
Hus, Michaela
Lochbrunner, Richard
Mairle, Michael
Pröbstle, Ludwig
Ritter, Norbert
Seitz, Michael
Wöhrle, Thomas
Wöhrle, Werner
Zacher, Markus

Schriftführerin

Quenzer, Silvia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kempfle, Florian	entschuldigt
Sauter, Nikolaus	entschuldigt
Uhl, Reinhard	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.12.2024
- 2 Rechtsstellung von Ersten Bürgermeisterinnen und Ersten Bürgermeistern - Beschlussfassung über die weitere Hauptamtlichkeit des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Kötz **BGM/539/2025**
- 3 Feststellung Haushaltsstelle Hochwasser **KÄ/543/2025**
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Feststellung der 6. Abschlagsrechnung für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kötz
- 6 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

Die Vorsitzende stellte den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung „Feststellung der 6. Abschlagsrechnung für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kötz“.

Das Gremium erklärte sein Einverständnis.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.12.2024

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.12.2024.

TOP 2: Rechtsstellung von Ersten Bürgermeisterinnen und Ersten Bürgermeistern - Beschlussfassung über die weitere Hauptamtlichkeit des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Kötz

Die Gemeinde Kötz hatte in der Vergangenheit per Satzung festgelegt, dass der Erste Bürgermeister **hauptamtlich** sein soll, weil die damalige Schwelle der Einwohnerzahlen (mehr als 2.500, höchstens aber 5.000 Einwohner) zur „regelmäßigen“ Hauptamtlichkeit nicht erreicht wurde; d.h. es wurde durch Satzungsbestimmung von der gesetzlichen Regelung abgewichen. Das Landratsamt hat die entsprechende (Rechtsstellungssatzung) vom 05.04.1972 vorliegen. Hiernach ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Kötz ab 01.07.1972 Beamter auf Zeit.

Aktuell hat die Gemeinde Kötz diese Frage in § 4 der **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts** vom 16.07.2020 geregelt. (Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit). Diese Satzung wird meist zu Beginn einer neuen Amtsperiode neu erlassen.

Die Schwelle der **regelmäßigen** Hauptamtlichkeit wurde aufgrund der Änderung von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und Art. 120b GO durch die Kommunalrechtsnovelle ab der nächsten Wahl im Jahr 2026 von 5.000 auf 2.500 Einwohner abgesenkt.

D.h. die Gemeinde Kötz hätte künftig nach der **gesetzlichen** Regelung (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO n.F.) einen hauptamtlichen Bürgermeister.

Die zuständige Rechtsaufsicht im Landratsamt Günzburg empfiehlt unabhängig davon, per Beschluss festzuhalten, dass in der neuen Wahlperiode der Erste Bürgermeister (weiterhin) hauptamtlich bleiben soll.

Zu Beginn der neuen Amtsperiode wird diese Frage ergänzend dann wieder in die **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts** aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt dass der Erste Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Kötz auch in der neuen Wahlperiode (ab Mai 2026) weiterhin hauptamtliche(r) Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin sein soll.

01-01-2025/BGM einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 pers. Beteiligt 0

TOP 3: Feststellung Haushaltsstelle Hochwasser

Die Haushaltsstelle Hochwasserschutz 0.1430. wurde auf Grund des Hochwassers am 03.06.2024 massiv überzogen.

Der Ansatz war 650 EUR, die bisherigen Ausgaben belaufen sich auf vorläufig 90.307,25 EUR (2024).

Von der Regierung von Schwaben gibt es einen Zuschuss für Einsatzkosten der Feuerwehr, wie:

Lohnfortzahlung, Reinigung Kleidung, Beschaffung von Ersatzkleidung, Ersatzbeschaffung von Geräten, die im Einsatz beschädigt wurden, Verpflegung usw.

Im Falle der Gemeinde Kötz kann mit einer Förderung von ca. 28.000 EUR gerechnet werden.

Die restlichen Kosten sind von der Gemeinde selbst zu tragen. Hierzu zählen unter anderem die Ausgaben für:

Schotter für Feldwegwiederherstellung, Trocknungskosten, Sonderprüfung Brücken, Schäden an RÜB's beheben, Straßenreinigungskosten, Schuttentsorgung, Sand usw.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz stellt die Überschreitung der Haushaltsstelle 0.1430. in Höhe von 90.307,25 EUR fest.

01-02-2025/KÄ einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 pers. Beteiligt 0

TOP 4: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Impulsberatung an das Büro Bauplan, Pfaffenhofen zu vergeben.

Der Wartungsvertrag der beiden Lüftungsanlagen in Höhe von 3.865,12 €, brutto für die Küche und den Gastraum soll mit der Firma AL-KO Therm in Jettingen-Scheppach geschlossen werden.

Der Wartungsvertrag für die Heizung, Lüftung, Enthärtungsanlage mit der Fa. Riegg + Spiess aus Günzburg für 1 x jährlich zum Preis von 1.832,48 €, brutto soll abgeschlossen werden.

Das überholte Angebot vom 23.11.2024 der Firma Fischer Haustechnik GmbH aus Ziemetshausen für die günstigeren Kessel, Leitungsführung, Warmwasseraufbereitung zusätzlich, Enthärtungs- und Dosiertechnik sowie Nebenarbeiten und Regieaufwand wird in Höhe von 109.833,14 €, brutto € angenommen. Der Auftrag ist zu erteilen.

TOP 5: Feststellung der 6. Abschlagsrechnung für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kötz

Der Gemeinderat hat am 29.06.2016 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einem Preis in Höhe von 14.178,14 € brutto beschlossen.

Da sich die Kosten in den letzten Jahren deutlich erhöht haben, kann der Preis von vor knapp 9 Jahren natürlich nicht mehr gehalten werden.

Die 6. Abschlagsrechnung vom 09.12.2024 übersteigt den beschlossenen Preis von 2016.

Aufgrund der erneuten Auslegung des 2. Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes fallen weitere Kosten für die Erstellung der Unterlagen etc. an.

Nach Vereinbarung zwischen der Vorsitzenden und Frau Saloustros von Kling Consult vom 11.11.2024 erfolgt die Vergütung der Leistungen im Zusammenhang mit dem 2. Entwurf nach Stundenaufwand zu den Stundensätzen der Auslagenerstattungsliste Kling Consult 2024.

Gegenwärtig geht Kling Consult von einem Zeitaufwand für die zusätzlichen Leistungen von insgesamt ca. 15-20 Stunden aus.

Die 6. Abschlagsrechnung liegt bei 4.366,34 € brutto. Hier sind bereits 9,5 Stunden beinhaltet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Kötz stellt die 6. Abschlagszahlung in Höhe von 4.366,34 € brutto fest. Der Gemeinderat Kötz beschließt weiter, dass die Vorsitzende weitere Zahlungen für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes freigeben darf, die das Kontingent der genannten Stunden beinhalten.

01-03-2025/ einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 pers. Beteiligt 0

TOP 6: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu gab es keine Wortmeldung.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Silvia Quenzer
Schriftführerin